

50. Sitzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Münster GmbH
Datum: 20.09.2016

Vorlage Nr. 19/2016

Betreff

TOP 9: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Anlage: Übersicht zu den Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Antrag

Der Aufsichtsrat wolle beschließen:

Der Gesellschafterversammlung wird empfohlen, den im Zusammenhang

1. mit der Anpassung der Festbetragseinlagen sich ergebenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, die sich auf die Höhe der Kapitaleinlagen und die Streichung der grundstücksbezogenen beschränkten Festbetragseinlage in § 5a und § 5b beziehen,
2. mit dem Kapitaleinlagensystem sich ergebenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, die sich auf den § 5.5 beziehen,
3. mit der Einberufung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sich ergebenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, die sich auf die §§ 19.1, 22.1 und 22.2 beziehen,

zuzustimmen.

Begründung

1. Einlagensystem

Einleitung

Für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) gilt seit dem 01.01.2011 das im Gesellschaftsvertrag fixierte Kapitaleinlagensystem, mit dem die Zuführungen der Stadt Münster statuiert worden sind. Die ausdifferenzierte Struktur des Einlagensystems beinhaltet die Fixierung der Summe, die für die einzelnen Kalenderjahre zuzuführen ist, eine Differenzierung in verschiedene Einlagearten nach einzelnen Themen und für diese jeweils eine Festschreibung unterjähriger Fälligkeitstermine. Zudem ist die WFM durch Betrauungsakt mit der Vornahme der gesellschaftszweckseitig zu erfüllenden Aufgaben förmlich betraut worden.

Neugliederung von Festbetrageinlagen

Zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs erhielt die WFM in den Jahren 2011 – 2013 eine Festbetrageinlage in Höhe von 2.350 T€ p.a., davon 660 T€ für die Tochtergesellschaften. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde die Festbetrageinlage für die Jahre 2014 ff. auf 1.950 T€ p.a., davon 560 T€ für die Töchter, reduziert. Aufgrund der guten Geschäftsentwicklung sieht sich die WFM in der Lage, ab dem Jahr 2017 mit einer Festbetrageinlage in Höhe von 1.700 T€, davon 400 T€ für die Töchter, zu arbeiten. Damit ist in § 5a.2 ff. des Gesellschaftsvertrages der WFM der Gesamtbetrag der Festbetrageinlagen zu aktualisieren. Eine wesentliche Veränderung in der Neugliederung ist die Streichung der Festbetrageinlage IV, die 60 T€ für die Ansiedlungshilfe für Unternehmen vorsah. Dieser Betrag soll ab dem Jahr 2017 auf 25 T€ reduziert und künftig in der Einlage II, die Leistungen für das Standortmarketing vorsieht, geführt werden. Nennenswerte Reduzierungen der Festbetrageinlagen wird es zudem in den Einlagen I Nr. 1 (Betriebskosten) mit -18 T€ und III (Veranstaltungen) mit -26 T€ geben. Weitere 160 T€ werden bei der CeNTech GmbH (20 T€) und der TFM (140 T€) eingespart.

Die Neugliederung der Festbetrageinlagen ist wie bisher nach Geschäftsjahren, Teilbeträgen und jeweiligem Einlagenzuführungszeitpunkt abzubilden. Hinsichtlich der Verteilung der gesamten Festbetrageinlage auf die einzelnen Festbetrageinlagen und die unterjährige Verteilung auf die Zahlungstermine, ergeben sich ab dem Jahr 2017 und damit für § 5a des Gesellschaftsvertrages die folgenden Änderungen:

Festbetrageinlage	2014 ff.	2017 ff.	Differenz
I Nr. 1 (Betriebskosten)	330	312	-18
I Nr. 2 (Personalkosten)	801	792	-9
II (Kommunikation)	99	122	+23
III (Veranstaltungen)	100	74	-26
IV (Grundstück)	60	0	-60
V (Beteiligung)	560	400	-160
Summe	1.950	1.700	-250

Festbetrageinlage	Zeitpunkt	2014 ff.	2017 ff.
I Nr. 1 (Betriebskosten)	15.01.	116	117
	01.04.	71	65
	01.07.	71	65
	01.10.	72	65
I Nr. 2 (Personalkosten)	15.01.	282	282
	01.04.	173	170
	01.07.	173	170
	01.10.	173	170
II (Kommunikation)	15.01.	25	35
	01.04.	30	35
	01.07.	30	26
	01.10.	14	26

III (Veranstaltungen)	15.01.	30	20
	01.04.	50	30
	01.07.	15	17
	01.10.	5	7
IV (Grundstück)	15.01.	35	0
	01.07.	25	0
V (Beteiligung)	15.01.	171	126
	01.04.	130	104
	01.07.	138	91
	01.10.	121	79

Weiterhin ist der § 5b, der die variable Festbetragseinlage ordnet, und der § 5.5 in der weiteren Datumsangabe zu aktualisieren. In der Anlage sind die Änderungen der Satzung farblich dargestellt.

Weiteres Vorgehen

Es wird vorgeschlagen, die Kapitaleinlagenzuführung an die Gesellschaft über Satzungsänderungsbeschlüsse noch im Jahr 2016 anzupassen. Eine diesbezügliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ist auch für die TFM und die CeNTech GmbH vorzusehen. Soweit die Finanzmittelzuführungen der Stadt Münster an die WFM und ihre Beteiligungen infolge der Reduzierung der Festbetragseinlagen für die Geschäftsjahre ab dem Jahr 2017 neu zu gliedern sind, führen diese Änderungen zugleich zu einer Anpassung des Betrauungsaktes der Stadt Münster für die WFM und ihre Beteiligungen. So ist die gebotene Einheit der Erfüllung von Vorgaben des EU-Beihilferechts einerseits und der gesellschaftsvertraglich festgehaltenen Finanzmittelzuführungen dem Grunde, wie der Höhe nach andererseits, sicherzustellen.

2. Einberufung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung

Für die Einberufung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung sieht die Satzung der WFM bisher die Schriftformerfordernis vor. Da auf Wunsch der Gremienmitglieder die Einladungen auch per E-Mail verschickt werden, regt die Beteiligungsverwaltung der Stadt Münster an, die Satzung in diesem Punkt anzupassen. Auf Empfehlung der Kanzlei Dr. Möller & Partner, die die Satzungsänderung beurkunden wird, wird folgende Formulierung für die § 19.1 (Aufsichtsrat) sowie § 22.1 und § 22.2 (Gesellschafterversammlung) vorgeschlagen:

Zu § 19.1

„Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat mindestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen des Aufsichtsrates **schriftlich in Textform (§ 126b BGB)** einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung mitzuteilen.“

Zu § 22.1

„Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines jeden Jahres sowie dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe **schriftlich in Textform (§ 126b BGB)** beantragt. Jeder Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung auch aus anderen Gründen einberufen.“

Zu § 22.2

„Die ~~Einberufung hat schriftlich~~ **Einladung hat in Textform (§ 126b BGB)** mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Klargestellt wird, dass eine Einberufung entgegen § 51 Abs. 1 GmbHG nicht mittels eingeschriebener Briefe erfolgen muss. Gleichzeitig mit der ~~Einberufung~~ **Einladung** ist die Tagesordnung einschließlich der ~~schriftlichen~~ Vorlagen **in Textform (§ 126b BGB)** mitzuteilen.“

Wirtschaftsförderung Münster GmbH
gez. Dr. Robbers